

Hundehaltungsvorschriften wieder in Kraft gesetzt

Die **Bezirkshauptmannschaften Feldkirchen, Hermagor, Klagenfurt a. W., St. Veit a. d. Glan, Spittal a. d. Drau, Villach, Völkermarkt, Wolfsberg, sowie die Magistrate Klagenfurt a. W. und Villach** haben gemäß § 69 Abs. 4 Kärntner Jagdgesetz 2000, i.d.g.F., für ihre Verwaltungsbezirke folgende, weitestgehend gleichlautende **Hundehaltungsvorschriften erlassen:**

- ❶ Zum Schutz des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen, die eine Flucht des Wildes erschweren, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwalten.
- ❷ Innerhalb geschlossener verbauter Gebiete sind alle Hundehalter verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.
- ❸ Diese Bestimmungen gelten nicht für Blinden-, Rettungs-, Polizeihunde, Jagdgebrauchshunde, Hunde der Finanzbehörden und des Bundesheeres, Hirtenhunde sowie Fährten- und Lawinensuchhunde,





Achtung Attenzione Attention



Sie befinden sich in einem sensiblen Wildtierlebensraum!

Bitte Hunde an die Leine!

Vi trovate in un delicato habitat di animali selvatici!
I cani devono essere condotti al guinzaglio!



You are now in a sensitive wildlife habitat!
Dogs must be kept on a leash!



Danke, Grazie, Thank you – Die Jägerschaft

wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter (Besitzer) entzogen haben.

- ❹ Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern sie nicht nach anderen Bestimmungen mit strengeren Strafen bedroht sind oder ein gerichtlich zu ahnender Tatbestand vorliegt, gemäß § 98 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Kärntner Jagdge-

setz 2000, i.d.g.F., mit Geldstrafen bis zu € 1.450,- geahndet.

- ❺ Bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, ist der Täter mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,- zu bestrafen.
- ❻ Die Verordnungen gelten für folgende Zeiträume:
 - Bezirk Feldkirchen: 1.11. bis 15.6.
 - Bezirk Hermagor: 1.12. bis 15.7.
 - Bezirk Klagenfurt a.W.: 15.11. bis 31.7.
 - Bezirk St. Veit/Glan: 15.11. bis 31.7.
 - Bezirk Spittal/Drau: 15.10. bis 31.7.
 - Bezirk Villach: 15.11. bis 31.7.
 - Bezirk Völkermarkt: 15.11. bis 31.7.
 - Bezirk Wolfsberg: 1.12. bis 30.6.
 - Magistrat Klagenfurt a.W.: 24.10. bis 31.7.
 - Magistrat Villach: 15.11. bis 31.7.